

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „STANDBEIN e.V., European Association for PFFD, Fibula- and Tibiadeфекt“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 7144 HB eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Mildtätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die allgemeine Förderung und Unterstützung von Personen mit PFFD und/oder Fibuladefekt (Oberschenkel- und Wadenbeindefekt) und deren Familien. Dies betrifft Themen zu Belangen des Krankheitsbildes, der Krankheitsbewältigung und des Umgangs mit der körperlichen Behinderung, der gezielten krankheitsspezifischen Aufklärung, der medizinischen Aufklärung mit Vermittlung neuester Erkenntnisse und Standards, Unterstützung und Information im Rahmen der Rehabilitation und Eingliederung im Alltagsleben, Erfahrungsaustausch betroffener Personen und ihrer Familien, Hilfestellung bei Behörden, Institutionen, Kliniken, Krankenkassen und Überwindung von Schnittstellenproblemen, Vermittlung von Ansprechpartnern im medizinischen und psychosozialen Bereich, psychosoziale Betreuung und spezielle Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe, Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs mit der Krankheit und der Behinderung.
- (2) die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung, Vertretung und Prozessvertretung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts
- (3) die Umsetzung der Ziele insbesondere aus (1) durch Schaffung eines überregionalen Forums im Rahmen einer Homepage
- (4) das Erstellen und Unterstützen von Publikationen, die auf die Situation des durch den Verein bestehenden Personenkreis aufmerksam machen
- (5) Schaffung von Netzwerken, Vernetzung mit Ärzten und Kliniken zur Verbesserung des Informationsaustausches sowie Vermittlung von Hilfen im medizinischen und psychosozialen Bereich und somit Bündelung des Fachwissens der Betroffenen
- (6) die finanzielle und ideelle Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Untersuchung der Erkrankung
- (7) die Unterstützung bestehender Vereine und Gruppengründungen unter einem gemeinsamen Dachverband
- (8) die Herausgabe von Informationsschriften, überregionale und mehrsprachige Präsentation in einer Homepage und sowie Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen
- (9) im Rahmen der mildtätigen Zielsetzung Unterstützung von Kindern, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer wirtschaftlichen Lage auf Hilfe anderer angewiesen sind
- (10) Förderung von orthopädischen Therapien und therapiebegleitenden Maßnahmen für kranke und behinderte Kinder

- (11) Förderung von Finanzierung von Behandlungen von Kindern, wenn deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage für diese Behandlung nicht aufkommen können, ggf. auch über Drittmittel/Spenden. Hierzu gehören auch orthopädische Hilfsmittel, wie z.B. Rollstühle, Gehhilfen/Rollator, Orthesen, Lagerungsmittel, Schienenversorgung. Zu (10) und (11) darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Sonstige Zuwendungen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im Voraus an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und seine Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitglieder und Förderer

- (1) STANDBEIN e.V. hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 12. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder haben volles Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres erreicht.
- (3) Förderer kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie unterstützen die Arbeit durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. (2) und (3) genannten Mitglieder sowie an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und Unterstützung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs .(2) sind, haben kein Stimmrecht, jedoch volles Rede- und Antragsrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich und formlos brieflich, per Fax oder E-mail an die Adresse des Vereins zu Händen des Vorstandes zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Tod
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des STANDBEIN e.V. grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von einer Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgten Streichung muss ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung der Mitgliedschaft ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sowie volles Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig auch ordentliches Mitglied des STANDBEIN e.V. sind. Sowohl fördernden als auch Ehrenmitgliedern wird aber ein Rede und Antragsrecht zugestanden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimme vertreten.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sowie eventuellen Beiräten Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, sowie dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ohne elektronische Signatur ersetzt werden, wenn das Vereinsmitglied seine E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt gibt.
Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Für die Einberufung gilt Absatz (2) entsprechend. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Aufgrund der überregionalen Tätigkeit des Vereins sowie der anfangs zu erwartenden geringen Mitgliederzahl wegen der Seltenheit der Erkrankung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren (per Fax oder E-Mail) zulässig. In diesem Fall muss eine Frist bestimmt werden, bis zu deren Ablauf abgegebene Stimmen gezählt werden. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen. Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, unter ihnen der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des STANDBEIN e.V.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
 - Wahl der Vorstandmitglieder
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, aber ordentliches Mitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, der den Mitgliedern auf Anfrage mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen ist
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - An- und Verkauf von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10 000,00 Euro
2. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 12a Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- Kassenwart

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind gegen Beleg zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des STANDBEIN e.V. werden, die seit mindestens zwei Jahren Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Vorsitzende muss immer ein Betroffener oder ein betroffenes Elternteil sein. Dem Vorstand darf nach Ausscheiden des derzeitigen Vorstandsmitgliedes Dr. Sean Nader kein Orthopäde angehören, und zwar auch dann nicht, wenn er Betroffener oder betroffenes Elternteil ist.

(5) Für den Gründungsvorstand gilt folgende Sonderregelung:

- a) Das Gründungsvorstandsmitglied Dr. Annette Gutke-Spaleck bleibt 1. Vorsitzende für die Dauer ihrer Vereinsmitgliedschaft.
- b) Das Gründungsvorstandsmitglied Dr. Sean Nader bleibt für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft 2. Vorsitzender.
- c) Die Amtsperiode der Gründungsvorstandsmitglieder Karlheinz Bickel (Kassenwart) und Federica Koller (Schriftführerin) endet am 30.06.2010.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation).

Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt die Berufung längstens für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, in allen anderen Fällen für die Dauer von drei Jahren.

(7) Das Recht auf Selbstergänzung steht dem Vorstand immer zu, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheidet. Das Recht, den Vorstand insgesamt für eine Amtszeit von drei Jahren neu zu berufen, steht dem Vorstand nur zu,

solange Frau Dr. Annette Gutke-Spaleck und Herr Dr. Sean Nader dem Vorstand angehören, wobei es ausreicht, dass einer von ihnen Mitglied des Vorstandes ist.

(8)Übt der Vorstand ein Recht zur Selbstergänzung nicht aus oder steht es ihm nicht mehr zu, so wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, im Falle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für dessen restliche Amtszeit. Das Recht zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes steht der Mitgliederversammlung im übrigen immer dann zu, wenn das Recht zur Kooptation nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Amtsperiode bzw. Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.

(9)Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(10)Der Vorstand hat unter Anderem folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des laufenden Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Verein bei wachsender Mitgliederzahl eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil und unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz-, oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche sind den Mitgliedern im schriftliche Umlaufverfahren (per Fax oder E-mail), spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(11)Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe dies verlangen.

(12)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Vorstandssitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren auch per E-mail oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.

§ 12b Wahl des Vorstandes

Soweit der Vorstand nicht durch Selbstergänzung(Kooptation) berufen wird, gilt für die Wahl des Vorstandes folgendes:

Alle Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl durch einfache Mehrheit gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die erforderliche Mehrheit, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl.

§13 Beirat

Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen auf unbestimmte Dauer oder themenbezogen in den Beirat. Die Beschlussfassung des Beirates wird in einem Protokoll niedergelegt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, soweit damit nicht die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung berührt wird.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Organe und Gremien des Vereins

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen n Mitglieder des Gremiums beschlussfähig.

(2) Das Gremium fasst seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren (per Fax oder E-Mail) oder in einer Telefonkonferenz.

(3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorsätzlich und durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins sowie Angaben über die Gesundheit werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat ein Recht auf.

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind
- Sperrung der zu einer Person gehörenden Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit die Speicherung unzulässig war.

Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern, Mitgliedern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Veröffentlichungen im Rahmen der Homepage erfolgen anonymisiert nach den Geboten der Schweigepflicht soweit keine schriftliche Entbindung davon erteilt wurde.

Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises über den Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des STANDBEIN e.V. erfolgt durch den Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übergeben zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege oder Förderung von Forschung und Wissenschaft, die dem Satzungszweck von STANDBEIN e.V. am Nächsten kommen.

Satzung gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren laut Protokoll vom 2.10.09